

BGH – kein Aufklärungspflicht über den wahren Marktwert oder rechtliche Nachforschungspflicht

Der BGH hat klargestellt, dass Kunden grundsätzlich nicht darüber aufgeklärt werden müssen, dass ein Produkt zu einem höheren Preis als der Marktwert verkauft wird. Der Käufer hat grundsätzlich keinen Anspruch auf einen Erwerb des Objekts zu dessen Verkehrswert (BGH III ZR 148/19). Außerdem ist ein Vermittler per se nicht in der Verantwortung, schwierigen und ungeklärten Rechtsfragen nachzugehen, die er regelmäßig nur unter Inanspruchnahme sachkundiger Hilfe abklären könnte. Das muss nicht einmal ein Berater (BGH III ZR 56/11).